

		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 – Stadtentwicklung und Städtebau
		Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Fey 563 5168 563 8030 Dirk.Fey@stadt.wuppertal.de
Beschlussvorlage		Datum:	26.11.2012
		DrucksNr.:	VO/0920/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
12.12.2012 Hauptausschuss 17.12.2012 Rat der Stadt Wuppertal			Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Vierte Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwoh-			

### **Grund der Vorlage**

Anpassung der Satzung an die Änderungen in der GO NRW und im KommwahlG NRW

neranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW gemäß Anlage 1.

# Einverständnisse

entfällt

#### Unterschrift

Dr. Slawig

# Begründung

Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 21.12.2011, wurde auch § 26 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) geändert. Daher ist die von der Stadt Wuppertal zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erlassene Satzung an die neue Rechtslage anzupassen.

## Zu den Änderungen folgende Erläuterungen:

Das Verfahren zur Initiierung eines Bürgerbegehrens wurde wesentlich erleichtert. Weggefallen ist der sog. Deckungsvorschlag, der als Zulässigkeitsvoraussetzung von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bislang erbracht werden musste. Nunmehr hat die Verwaltung eine plausible und summarische Kostenschätzung durchzuführen, sobald eine schriftliche Anzeige durch die Vertretungsberechtigten an den Oberbürgermeister über die Absicht, ein Bürgerbegehren durchführen zu wollen, ergangen ist. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens schriftlich mitzuteilen und bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Der von der Verwaltung benötigte Zeitraum zur Erstellung einer Kostenschätzung wird bei der Fristenberechnung in Abzug gebracht.

Hervorgehoben wird, dass (nur) die Vertreter des Bürgerbegehrens die Möglichkeit haben, bei ablehnender Entscheidung des Rates einen "Rechtsbehelf" - früherer Begriff "Widerspruch" - einzulegen.

Es wird ergänzt, dass in das am 35. Tag vor der Abstimmung aufzustellende Abstimmungsverzeichnis neben den dann vorhandenen Abstimmungsberechtigten auch jene aufgenommen werden, die bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zuziehen.

Das Quorum wurde herabgesetzt. Bisher lag das Quorum (bestimmter Prozentsatz der Abstimmungsberechtigten) generell bei mindestens 20 Prozent. Es ist jetzt nach der Einwohnerzahl gestaffelt, und beträgt bei mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 Prozent.

#### **Demografie-Check**

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen +/0/Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern +/0/Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen +/0/-

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

## **Anlagen**